



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

78. Jahrgang

Hannover, den 31. Mai 2024

Nummer 44

Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen

Vom 28. Mai 2024

Aufgrund

des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 sowie des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und

des § 10 Nrn. 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 25. März 2017 (Nds. GVBl. S. 68, 162), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. November 2023 (Nds. GVBl. S. 268) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Nutzung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens, die als hochwertige Datensätze im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S.43) aufgeführt sind, ist gebührenfrei.“
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach Nummer 3 die Worte „Angaben des amtlichen Vermessungswesens, Standardpräsentationen oder andere“ eingefügt.
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „58,00“ durch die Angabe „63,50“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „49,00“ durch die Angabe „53,50“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „37,50“ durch die Angabe „44,00“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „32,00“ durch die Angabe „35,50“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Angabe „(NVwKostG)“ eingefügt.
5. Die Anlagen 1 bis 4 erhalten die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 2024 in Kraft.

Hannover, den 28. Mai 2024

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

B e h r e n s

Ministerin

Anlage

„Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

Gebührenverzeichnis

Inhaltsübersicht

Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen

- 1 Einsicht, Auskunft
- 2 Geobasisdaten des ALKIS
- 3 Geobasisdaten des ATKIS
- 4 Geobasisdaten des AFIS
- 5 Abruf von Geobasisdaten über Auskunftssysteme oder Geodatendienste
- 6 Recht zur Mitwirkung, Weitergabe und Verwertung
- 7 Objekt- und Netzpunkte des Liegenschaftskatasters, Amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens
- 8 Planunterlage, Lageplan und Bescheinigung nach dem öffentlichen Baurecht

Liegenschaftsvermessung

- 9 Vermessung und Auswertung
- 10 Eintragung der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung in das Liegenschaftskataster
- 11 Ergänzung unvollständig zur Eintragung in das Liegenschaftskataster eingereicherter Vermessungsschriften

Bodenordnung

- 12 Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
- 13 Vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch
- 14 Vermessungen für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Sonstige Amtshandlungen und Leistungen

- 15 Einholung einer Genehmigung zur Teilung eines Grundstücks nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 144 Abs. 2 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Nr. 3, des Baugesetzbuchs oder § 29 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes
- 16 Unschädlichkeitszeugnis, Bescheinigung zu Rechten an Grundstücken
- 17 Sonstige vermessungstechnische Arbeiten und Amtshandlungen
- 18 Sonstige Geodaten- und Grafiksserviceleistungen

Tabellen

- Tabelle 1 Lagepläne nach § 11 der Niedersächsischen Bauvorlagenverordnung
- Tabelle 2 Gebäudevermessungen
- Tabelle 3 Liegenschaftsvermessungen ohne Gebäudevermessungen

Erläuterungen zu den verwendeten Abkürzungen

3D	Dreidimensional
AFIS	Amtliches Festpunktinformationssystem
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
AK5	Amtliche Karte 1 : 5 000
AP2.5	Amtliche Präsentation 1 : 2 500
AP10	Amtliche Präsentation 1 : 10 000
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
Basis-DLM	Digitales Landschaftsmodell
DGM	Digitales Geländemodell
DOM	Digitales Oberflächenmodell

DOP	Digitales Orthophoto
GetFeatureInfo	Zeigt Sachinformationen zu einem Punkt in Karten oder Darstellungsdiensten
NBA	Nutzerbezogene Bestandsdatenaktualisierung
ÖbVI	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
TIFF	Tagged Image File Format; Datenformat
TrueDOP	Aus bildbasierten digitalen Oberflächenmodellen (bDOM) abgeleitetes Digitales Orthophoto
UAV	Unmanned Aerial Vehicle, Unbemanntes Fluggerät

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
	Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen	
1	Einsicht, Auskunft	
1.1	Einsicht für den 30 Minuten überschreitenden Zeitaufwand, Auskunft zu einer Präsentation	nach Zeitaufwand
1.2	Amtliche Grenzauskunft	
1.2.1	Grundgebühr	125,00
1.2.2	Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens)	90,00
1.2.3	vermessungstechnische Arbeiten	nach Zeitaufwand
2	Geobasisdaten des ALKIS	
2.1	Abgabe von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters, Erstaufbereitung	
2.1.1	Liegenschaftsbeschreibung	
2.1.1.1	Flurstücksnachweis, Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Grundstücksnachweis	10,00
2.1.1.2	Bestandsnachweis	20,00
2.1.2	Liegenschaftskarte 1 : 1 000 oder 1 : 2 000 (farbig oder in Graustufen)	
2.1.2.1	bis DIN A3	20,00
2.1.2.2	größer als DIN A3 bis DIN A0	40,00
2.1.3	Zuschlag zu Nr. 2.1.2 für die Beglaubigung eines Auszuges aus der amtlichen Karte nach § 7 Abs. 2 der Grundbuchordnung (Liegenschaftskarte), je beglaubigte Liegenschaftskarte	12,00
2.1.4	AK5, AP2.5 oder AP10, jeweils mit oder ohne Höhenlinien, farbig, schwarz/weiß oder in Graustufen	
2.1.4.1	bis DIN A3	12,00
2.1.4.2	größer als DIN A3 bis DIN A0	24,00
2.2	Abgabe einer Präsentation der Liegenschaftsgrafik in abweichendem Maßstab, Erstaufbereitung	
2.2.1	auf Grundlage der Liegenschaftskarte	
2.2.1.1	bis DIN A3	26,00
2.2.1.2	größer als DIN A3 bis DIN A0	52,00
2.2.2	auf Grundlage der AK5, AP2.5 oder AP10	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
2.2.2.1	bis DIN A3	16,00
2.2.2.2	größer als DIN A3 bis DIN A0	32,00
2.3	Online-Abruf von Geobasisdaten des ALKIS über Web-Applikationen	
2.3.1	Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters	80 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1, 2.1.2 oder 2.1.4
2.3.2	Präsentationen der Liegenschaftsgrafik in abweichendem Maßstab	80 % der Gebühr nach Nr. 2.2
2.4	Spezielle Aufbereitung	
2.4.1	Ergänzung einer Standardpräsentation nach Nr. 2.1 oder Präsentation nach Nr. 2.2	nach Zeitaufwand
2.4.2	Mehrausfertigung der Produkte nach Nr. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.4 oder 2.2 bei gleichzeitiger Bearbeitung, je Mehrausfertigung	20 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.4 oder 2.2
2.5	Bereitstellung von digitalen ALKIS-Daten	
2.5.1	ALKIS-Datensätze Eigentumsangaben, je Grundbuchkennzeichen	
2.5.1.1	für das 1. bis 1000. Objekt, je Objekt	0,90
2.5.1.2	für das 1001. bis 10 000. Objekt, je Objekt	0,45
2.5.1.3	für das 10 001. bis 100 000. Objekt, je Objekt	0,23
2.5.1.4	für das 100 001. bis 1 000 000. Objekt, je Objekt	0,11
2.5.1.5	ab dem 1 000 001. Objekt, je Objekt	0,06
2.5.1.6	Mindestgebühr	60,00
2.5.2	ALKIS-Datensätze Hauskoordinaten	
2.5.2.1	für das 1. bis 1000. Objekt, je Objekt.	0,06
2.5.2.2	für das 1001. bis 10 000. Objekt, je Objekt	0,03
2.5.2.3	für das 10 001. bis 100 000. Objekt, je Objekt	0,02
2.5.2.4	ab dem 100 001. Objekt, je Objekt	0,01
2.5.2.5	Mindestgebühr	60,00
2.5.2.6	Höchstgebühr	6 000,00
2.6	Bereitstellung von digitalen ALKIS-Daten im NBA-Verfahren	
2.6.1	Registrierung und Nutzerverwaltung, je Vertrag und je Jahr	200,00
2.6.2	Erstmalige Bereitstellung ALKIS-Datensätze	
2.6.2.1	Grundausrüstung ALKIS-Datensätze	120,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 2.6.2.1:</u> Erstmalige Bereitstellung der gebührenfreien ALKIS-Datensätze (Flurstücke, Gebäude, Tatsächliche Nutzung, Landnutzung, Bodenschätzung, Hausumringe) in aufbereiteter Form.	
2.6.2.2	Zuschlag zu Nr. 2.6.2.1 für ALKIS-Datensätze Eigentumsangaben oder Hauskoordinaten	nach Nr. 2.5.1 oder 2.5.2
2.6.3	Aktualisierung	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
2.6.3.1	für den Zeitraum der seit der letzten Abgabe oder Aktualisierung vergangen ist, je Abgabe	90,00
2.6.3.2	Zuschlag zu Nr. 2.6.3.1 für ALKIS-Datensätze Eigentumsangaben oder Hauskoordinaten für den Zeitraum der seit der letzten Abgabe oder Aktualisierung vergangen ist, je Monat	1,5 % der nach Nr. 2.5.1 oder 2.5.2 zu bemessenden Gebühr
3	Geobasisdaten des ATKIS	
3.1	Abgabe von Kartenblättern oder Auszügen topographischer Karten	
3.1.1	Topographische Karte 1 : 25 000, gefaltet, je Kartenblatt	8,00
3.1.2	Topographische Karte 1 : 50 000, gefaltet, je Kartenblatt.	8,00
3.1.3	Topographische Karte 1 : 100 000, gefaltet, je Kartenblatt	8,00
3.1.4	Topographische Karte 1 : 25 000, 1 : 50 000 oder 1 : 100 000, blattschnittfrei, plano, mit oder ohne Verwaltungsgrenzen	
3.1.4.1	bis DIN A3	10,00
3.1.4.2	größer als DIN A3 bis DIN A0	32,00
3.2	Abgabe der Übersichtskarte 1 : 500 000, mit oder ohne Verwaltungsgrenzen, gefaltet	10,50
3.3	Bereitstellung von digitalen ATKIS-Daten	
3.3.1	Digitale Luftbilder, orientiert, nach Landschaftsfläche (aufgerundet auf volle km ²), je km ²	
3.3.1.1	für den 1. bis 500. km ²	16,00
3.3.1.2	für den 501. bis 5 000. km ²	8,00
3.3.1.3	für den 5 001. bis 25 000. km ²	4,00
3.3.1.4	ab dem 25 001. km ²	2,00
3.3.1.5	Mindestgebühr	60,00
3.3.1.6	Höchstgebühr	130 000,00
3.3.2	Digitale Luftbilder, nicht orientiert, im Datenformat TIFF, je Luftbild	60,00
3.3.3	3D-Messdaten (3D-Laserscan-Punktwolke, 3D-Matching-Punktwolke (aus Bildkorrelation)), nach Landschaftsfläche (aufgerundet auf volle km ²), je km ²	
3.3.3.1	für den 1. bis 500. km ²	30,00
3.3.3.2	für den 501. bis 5 000. km ²	15,00
3.3.3.3	für den 5 001. bis 25 000. km ²	7,50
3.3.3.4	ab dem 25 001. km ²	3,75
3.3.3.5	Mindestgebühr	60,00
3.3.3.6	Höchstgebühr	250 000,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 3.3.3:</u>	
	Dies gilt nicht für mit UAV erzeugten 3D-Messdaten.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
4	Geobasisdaten des AFIS	
4.1	Abgabe von AFIS-Präsentationsausgaben, Erstaussfertigung	
4.1.1	Punktliste, je angefangene 50 Punkte	20,00
4.1.2	Einzelnachweis, einschließlich Einmessungsskizze	10,00
4.1.3	Gesamtauszug, je Festpunkt	10,00
4.2	Mehraussfertigung der einzelnen Position nach Nr. 4.1 bei gleichzeitiger Bearbeitung	20 % der Gebühr nach Nr. 4.1
4.3	Bereitstellung von digitalen AFIS-Datensätzen, je Festpunkt	
4.3.1	für den 1. bis 1 000. Festpunkt	0,90
4.3.2	für den 1 001. bis 10 000. Festpunkt	0,45
4.3.3	für den 10 001. bis 100 000. Festpunkt	0,23
4.3.4	ab dem 100 001. Festpunkt	0,11
4.3.5	Mindestgebühr	60,00
5	Abruf von Geobasisdaten über Auskunftssysteme oder Geodatendienste	
5.1	Auskunftssystem Liegenschaftskataster	
5.1.1	Registrierung und Nutzerverwaltung, je Vertrag und je Jahr	
5.1.1.1	Grundgebühr für ein Benutzungsprofil ohne Eigentumsangaben	200,00
5.1.1.2	Zuschlag zu Nr. 5.1.1.1 für die Bereitstellung von Eigentumsangaben	200,00
5.1.1.3	Zuschlag zu Nr. 5.1.1.1 für das Abrufverfahren Amtliche Unterlagen <u>Anmerkung zu Nr. 5.1.1.3:</u> Die Erhebung ist nur in Verbindung mit Nr. 5.1.1.2 möglich.	120,00
5.1.1.4	Zuschlag zu Nr. 5.1.1.1 je weiteres Benutzungsprofil	120,00
5.1.2	Abruf über das Auskunftssystem Liegenschaftskataster	
5.1.2.1	Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters	50 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1, 2.1.2 oder 2.1.4
5.1.2.2	Präsentationen der Liegenschaftsgrafik in abweichendem Maßstab	50 % der Gebühr nach Nr. 2.2
5.2	Geodatendienste	
5.2.1	Registrierung und Nutzerverwaltung zum Abruf von Eigentumsangaben für einen Benutzer, je Vertrag und je Jahr	200,00
5.2.2	Abruf von Eigentumsangaben, je Flurstück, je Abruf (z. B. Get-FeatureInfo) <u>Anmerkung zu Nr. 5.2.2:</u> Die Abrechnung der Abrufe erfolgt je Vertrag einmal jährlich.	nach den Nrn. 2.5.1.1 bis 2.5.1.5

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
6	Recht zur Mitwirkung, Weitergabe und Verwertung	
6.1	Übertragung der Mitwirkung an der Bereitstellung von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters auf eine kommunale Körperschaft (§ 6 Abs. 4 Satz 1 NVerMG)	150,00
6.2	Recht zur entgeltlichen Weitergabe ohne Veränderung (Weiterverkauf)	
6.2.1	Topographische Karten und Übersichtskarte, je Kartenblatt	
6.2.1.1	Abgabe an den Einzelhandel	60 % der Gebühr nach den Nrn. 3.1.1 bis 3.1.3 oder 3.2
6.2.1.2	Abgabe an den Großhandel	40 % der Gebühr nach den Nrn. 3.1.1 bis 3.1.3 oder 3.2
6.2.2	Digitale Daten (Hauskoordinaten, Luftbilder, 3D-Messdaten), je Weitergabe	60 % der nach Nr. 2.5.2 oder 3.3 zu bemessenden Gebühr, mindestens 60,00
6.3	Recht zur Verwertung von digitalen Daten (Hauskoordinaten, Luftbilder, 3D-Messdaten), je Abgabe	
6.3.1	bei interner Nutzung durch verbundene Unternehmen	200 % der nach Nr. 2.5.2 oder 3.3 zu bemessenden Gebühr, mindestens 60,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 6.3.1</u> Die Gebühr nach Nr. 2.5.2 oder 3.3 beinhaltet jeweils das damit verbundene Recht zur internen Nutzung durch den Lizenznehmer.	
6.3.2	mit Bearbeitung in Folgeprodukten und -diensten sowie Unterlizenzierung	300 % der nach Nr. 2.5.2 oder 3.3 zu bemessenden Gebühr, mindestens 60,00
7	Objekt- und Netzpunkte des Liegenschaftskatasters, Amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens	
7.1	Abgabe bis zu 4 Seiten im analogen Format und bis zu 20 Punkte im digitalen Format, je Antrag	60,00
7.2	Zuschlag zu Nr. 7.1 für weitere analoge Formate, je Seite, oder weitere digitale Formate, je angefangene 10 Punkte	8,00
7.3	Zuschlag zu Nr. 7.1 für die manuelle Ergänzung mit Liegenschaftszahlen	nach Zeitaufwand
8	Planunterlage, Lageplan und Bescheinigung nach dem öffentlichen Baurecht	
8.1	Planunterlage für einen Bauleitplan	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
8.1.1	Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens)	280,00
8.1.2	Anfertigung der Planunterlage	nach Zeitaufwand
8.1.3	Prüfung und Bescheinigung auf vorgelegtem Bebauungsplan	nach Zeitaufwand
8.2	Lagepläne nach § 11 der Niedersächsischen Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO)	
8.2.1	Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens)	
8.2.1.1	Liegenschaftsbeschreibung und Liegenschaftskarte	30 % der Gebühren nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2
8.2.1.2	Vermessungszahlen und Eigentumsangaben für einen qualifizierten Lageplan	90,00
8.2.1.3	Vermessungszahlen für einen einfachen Lageplan	80,00
8.2.1.4	Abgabe Liegenschaftsgrafik als Ergänzung zu einem Lageplan	20,00
8.2.2	Anfertigung eines Lageplans	
8.2.2.1	für ein Bauvorhaben	nach Tabelle 1
8.2.2.2	für sonstige Fälle	nach Tabelle 1 Zeile 1
8.2.3	Zuschlag zu Nr. 8.2.2 für analoge Ausfertigungen, je Ausfertigung	18,00
8.2.4	Zuschlag zu Nr. 8.2.2 für die Erhebung zusätzlicher Angaben (z. B. Gebäudeseiten auf benachbarten Grundstücken, topographische Gegebenheiten, bauliche Anlagen)	nach Zeitaufwand
8.2.5	Zuschlag zu Nr. 8.2.2 für besonderen Bearbeitungsaufwand von Grafikdaten	nach Zeitaufwand
8.2.6	Beglaubigung eines vorgelegten Lageplans nach § 11 Abs. 2 NBauVorlVO	80 % der nach Nr. 8.2.2 zu bemessenden Gebühr
8.3	Bescheinigungen zu Sachverhalten betreffend Grund und Boden im Zusammenhang mit Angaben des amtlichen Vermessungswesens	
8.3.1	Fertigung einer Grenz- und Gebäudebescheinigung oder eines Nachweises nach § 76 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), je Bescheinigung	10 % der nach Tabelle 2 Spalte 2 zu bemessenden Gebühr, mindestens die Gebühr nach Nr. 8.3.3
8.3.2	Zuschlag zu Nr. 8.3.1 für die Erhebung zusätzlicher Angaben	nach Zeitaufwand
8.3.3	Beglaubigung der Unterschrift einer Baulasterklärung nach § 81 Abs. 2 NBauO, je Beglaubigung	46,00
8.3.4	Fertigung einer sonstigen Bescheinigung	nach Zeitaufwand
	Liegenschaftsvermessung	
9	Vermessung und Auswertung	
9.1	für eine Zerlegung	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
9.1.1	Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens) sowie Durchführung und Auswertung örtlicher Arbeiten	250,00 zuzüglich der Gebühren nach Tabelle 3 Abschnitte A und B
9.1.2	Zuschlag zu Nr. 9.1.1, wenn die örtlichen Arbeiten eine Zerlegung betreffen, bei der die Fläche des neu gebildeten Flurstücks oder die Flächensumme der neu gebildeten Flurstücke in der geringsten Bodenwertstufe mehr als 7 500 m ² beträgt	25 % der Gebühren nach Tabelle 3 Abschnitte A und B
9.1.3	Abschlag zu Nr. 9.1.1, wenn die örtlichen Arbeiten eine Zerlegung betreffen, bei der die Fläche des neu gebildeten Flurstücks oder die Flächensumme der neu gebildeten Flurstücke weniger als 100 m ² beträgt	25 % der Gebühren nach Tabelle 3 Abschnitte A und B
9.2	bei einer Sonderung für Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens) sowie Durchführung und Auswertung	250,00 zuzüglich 40 % der Gebühr nach Tabelle 3 Abschnitt A und 35 % der Gebühr nach Tabelle 3 Abschnitt B
9.3	bei einer Grenzfeststellung für Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens) sowie Durchführung und Auswertung örtlicher Arbeiten	250,00 zuzüglich 80 % der Gebühr nach Tabelle 3 Abschnitt A und 100 % der Gebühr nach Tabelle 3 Abschnitt C
	<p><u>Anmerkung zu Nr. 9.3:</u></p> <p>Bei einer Grenzfeststellung einer Umringsgrenze im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Planunterlage nach Nr. 8.1.2 vermindert sich die Gebühr um 125,00 Euro.</p>	
9.4	zur Erhebung einer langgestreckten Anlage mit mehr als 200 m Länge und mehr als 10 neuen oder festgestellten Grenzpunkten (z. B. Straße, Weg, Bahn, Deich, Gewässer)	
9.4.1	Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens) sowie Auswertung örtlicher Arbeiten	250,00 zuzüglich 50 % der Gebühr nach Tabelle 3 Abschnitt A und 100 % der Gebühr nach Tabelle 3 Abschnitt B
9.4.2	Durchführung örtlicher Arbeiten	nach Zeitaufwand

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
9.5	Abschlag für jeden nicht abgemarkten Grenzpunkt zu Nr. 9.1 oder 9.3	35,00
9.6	zur Erhebung von Gebäuden für Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens) sowie Durchführung und Auswertung örtlicher Arbeiten	
9.6.1	im Regelfall	90,00 zuzüglich der nach Tabelle 2 Spalte 2 zu bemessenden Gebühr
9.6.2	bei Gebäuden auf Grundstücken mit schon im Liegenschaftskataster nachgewiesenem Gebäude bei einem Herstellungswert bis 70 000 Euro	90,00 zuzüglich der Gebühr nach Tabelle 2 Spalte 3
9.6.3	Zuschlag für zusätzlichen Aufwand zur Ermittlung eines beantragten Grenzbezugs	
9.6.3.1	zu Nr. 9.6.1	20 % der nach Tabelle 2 Spalte 2 zu bemessenden Gebühr
9.6.3.2	zu Nr. 9.6.2	20 % der Gebühr nach Tabelle 2 Spalte 3
10	Eintragung der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung in das Liegenschaftskataster	
10.1	für eine Zerlegung	35 % der nach Tabelle 3 Abschnitt A zu bemessenden Gebühr
10.2	bei einer Sonderung	30 % der nach Tabelle 3 Abschnitt A zu bemessenden Gebühr
10.3	bei einer Grenzfeststellung	22 % der nach Tabelle 3 Abschnitt A zu bemessenden Gebühr
10.4	bei der Erhebung einer langgestreckten Anlage nach Nr. 9.4	42 % der nach Tabelle 3 Abschnitt A zu bemessenden Gebühr
10.5	bei der Erhebung von Gebäuden	33 % der nach Tabelle 2 zu bemessenden Gebühr
11	Ergänzung unvollständig zur Eintragung in das Liegenschaftskataster eingereicherter Vermessungsschriften	nach Zeitaufwand

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
	Bodenordnung	
12	Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)	
12.1	Liegenschaftsvermessungen zur Festlegung des Umrings	nach den Nrn. 9.1, 9.2, 9.3, 10.1, 10.2 und 10.3
12.2	Umlegungstechnische Arbeiten und Verwaltungsarbeiten	
12.2.1	Geschäftsstellenarbeiten (z. B. Anfertigung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses, Erarbeitung von Zuteilungsentwürfen und deren Erörterung, Anfertigung des Umlegungsplans)	
12.2.1.1	je Grundbuchbestand	1 880,00
12.2.1.2	je Quadratmeter Fläche	
12.2.1.2.1	für Wohnbauland	0,50
12.2.1.2.2	für Gewerbebauland	0,25
12.2.2	Zuschlag für Mehraufwand der Geschäftsstelle in Gebieten mit kleingliedriger Grundstücksstruktur sowie für umfassende rechtliche Regelungen	bis 40 % der Gebühr nach Nr. 12.2.1
12.2.3	Abschlag für Minderaufwand der Geschäftsstelle in Gebieten mit großflächiger Grundstücksstruktur	bis 20 % der Gebühr nach Nr. 12.2.1
12.2.4	Arbeiten zur umfassenden Änderung des Umlegungsplanentwurfs oder für die Änderung des Umlegungsplans	nach Zeitaufwand
12.2.5	Übertragung oder Kennzeichnung der zukünftigen Grenzpunkte in der Örtlichkeit vor Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans	nach Zeitaufwand
12.3	Berichtigung des Liegenschaftskatasters nach § 74 BauGB	42 % der nach Tabelle 3 Abschnitt A zu bemessenden Gebühr
13	Vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch	
13.1	Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens) und Bearbeitung	250,00 zuzüglich nach Zeitaufwand
13.2	Berichtigung des Liegenschaftskatasters nach § 84 BauGB	42 % der nach Tabelle 3 Abschnitt A zu bemessenden Gebühr
14	Vermessungen für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)	
14.1	Feststellung der Umringsgrenze eines Neuvermessungsgebiets	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
14.1.1	Vorbereitung und Auswertung örtlicher Arbeiten, je angefangene 1,5 km der Umringsgrenze des Neuvermessungsgebietes	40 % der nach Tabelle 3 Abschnitt A und 100 % der nach Tabelle 3 Abschnitt C zu bemessenden Gebühren
14.1.2	Durchführung örtlicher Arbeiten	nach Zeitaufwand
14.2	Vermessung zum Plan nach § 41 FlurbG (Übertragung, Erhebung und Auswertung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen)	
14.2.1	Terrestrische Vermessung, Durchführung örtlicher Arbeiten einschließlich Vor- und Nachbereitung	nach Zeitaufwand
14.2.2	UAV-basierte Mess- und Auswerteverfahren	
14.2.2.1	Erhebung der Daten durch Befliegung, Vorbereitung und örtliche Arbeiten	nach Zeitaufwand
14.2.2.2	Produktableitung (z. B. TrueDOP, DGM, DOM)	nach Zeitaufwand
14.2.2.3	Auswertung der Daten	nach Zeitaufwand
14.3	Vorbereitung, Übertragung und Auswertung der Landabfindung (Vermessung der künftigen Grenzpunkte)	
14.3.1	je künftigen Grenzpunkt	60,00
14.3.2	Zuschlag für jeden dauerhaft vermarkten künftigen Grenzpunkt	110,00
14.4	Zusätzliche Leistungen (z. B. Erhebung von Landschaftsinformationen)	nach Zeitaufwand
	<p><u>Anmerkung zu Nr. 14:</u></p> <p>Andere Amtshandlungen und Leistungen innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens, insbesondere Liegenschaftsvermessungen, sind nach den entsprechenden Nummern des Gebührenverzeichnisses abzurechnen.</p> <p>Sonstige Amtshandlungen und Leistungen</p>	
15	Einholung einer Genehmigung zur Teilung eines Grundstücks nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 144 Abs. 2 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Nr. 3, des Baugesetzbuchs oder § 29 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes, je Auftrag	70,00
16	Unschädlichkeitszeugnis, Bescheinigung zu Rechten an Grundstücken	
16.1	Unschädlichkeitszeugnis	
16.1.1	Erteilung oder Ablehnung bei bis zu 5 Beteiligten	600,00
16.1.2	Zuschlag zu Nr. 16.1.1 für je weitere angefangene 5 Beteiligte	130,00
16.2	Fertigung einer Bescheinigung zu Rechten an Grundstücken	nach Zeitaufwand

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
17	Sonstige vermessungstechnische Arbeiten und Amtshandlungen (z. B. Ergänzung von Sachverhalten, zusätzliche Erhebungen oder Berechnungen, zusätzlich zur Ausführung einer Ersatzvorname nach dem Niedersächsischen Gesetz über das amtliche Vermessungswesen oder dem Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure erforderliche Amtshandlungen)	nach Zeitaufwand
18	Sonstige Geodaten- und Grafiksviceleistungen (z. B. Datenselektion, Datenumwandlung, Dateiformatwandelung, Koordinatentransformation, Produktverschneidung, Produktkombination, Georeferenzierung, Vektorisierung, Integration anderer Sachdaten, Speichern digitaler Datensätze oder Produkte auf speziellen Datenträger), je Auftrag	nach Zeitaufwand, mindestens 60,00

Tabelle 1**Lagepläne nach § 11 der Niedersächsischen Bauvorlagenverordnung**

Zeile	Wert des Bauvorhabens bis einschließlich	Einfacher Lageplan	Qualifizierter Lageplan
	in Euro	Gebühr in Euro	
	1	2	3
1	70 000	95	300
2	350 000	210	675
3	700 000	310	1 085
4	1 800 000	500	1 650
5	3 000 000	650	2 200
6	über 3 000 000	$0,38 \times \sqrt{\text{Wert}}$	$1,28 \times \sqrt{\text{Wert}}$

Die Auslagen nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 NVwKostG sowie § 5 Abs. 2 dieser Verordnung sind mit der Gebühr abgegolten.

Tabelle 2**Gebäudevermessungen**

Herstellungswert bis einschließlich	Gebühr nach Nr. 9.6.1	Gebühr nach Nr. 9.6.2
in Euro	in Euro	in Euro
1	2	3
70 000	260	180
350 000	750	
700 000	1 445	
1 800 000	2 325	
3 000 000	3 285	
über 3 000 000	$1,90 \times \sqrt{\text{Herstellungswert}}$	

1. Nur eine Gebühr ist anzusetzen je Antrag
 - a) für einen räumlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudebestand derselben Eigentümerin oder desselben Eigentümers auf einem Grundstück oder Flurstück,
 - b) für ein Wohn- oder Geschäftshaus mit zugehörigen Garagen oder Garagenzeilen, auch wenn diese auf räumlich nicht zusammenhängenden Grundstücken oder Flurstücken stehen.
2. Als Herstellungswert gilt der Wert der zu vermessenden Gebäude oder der Grundrissveränderungen ohne Außenanlagen und Einrichtungen zum Zeitpunkt der Fertigstellung.
3. Die Auslagen nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 NVwKostG sowie § 5 Abs. 2 dieser Verordnung sind mit der Gebühr abgegolten.

Tabelle 3**Liegenschaftsvermessungen ohne Gebäudevermessungen**

Der in den Abschnitten A bis C maßgebende Bodenwert für einen Antrag ergibt sich aus der Zuordnung der überwiegenden Anzahl der Grenzpunkte des Antrages zu den aufgeführten Bodenwertspannen.

Abschnitt A

Gebühr für festgestellte und neue Grenzpunkte einschließlich Abmarkung

	Bodenwert		
	bis 10 Euro/m ²	über 10 Euro/m ² bis 200 Euro/m ²	über 200 Euro/m ²
Gebühr in Euro			
für den 1. oder den 1. und 2. Grenzpunkt zusammen	715	855	1 060
zusätzlich für den 3. bis 6. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	190	255	305
zusätzlich für den 7. bis 30. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	150	205	240
zusätzlich ab dem 31. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	120	155	210

Abschnitt B

Gebühr für neue Flurstücke

	Bodenwert		
	bis 10 Euro/m ²	über 10 Euro/m ² bis 200 Euro/m ²	über 200 Euro/m ²
Gebühr in Euro			
für das 1. Flurstück	640	790	955
zusätzlich für das 2. und 3. Flurstück, je Flurstück	210	255	320
zusätzlich für das 4. bis 20. Flurstück, je Flurstück	185	230	275
zusätzlich ab dem 21. Flurstück, je Flurstück	160	195	235

Maßgeblich ist die Differenz aus der Anzahl der neuen Flurstücke und der Anzahl der alten Flurstücke, jedoch mindestens ein Flurstück.

Abschnitt C

Gebühr für festgestellte Grenzpunkte

	Bodenwert		
	bis 10 Euro/m ²	über 10 Euro/m ² bis 200 Euro/m ²	über 200 Euro/m ²
Gebühr in Euro			
für den 1. oder den 1. und 2. Grenzpunkt zusammen	515	595	675
zusätzlich für den 3. bis 6. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	65	80	95
zusätzlich ab dem 7. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	50	55	60

Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen der Aufsichtsbehörde

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
1	Niedersächsisches Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	
1.1	Amt der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (ÖbVI)	
1.1.1	Bestellung nach § 1 Abs. 1 Satz 1	650,00
1.1.2	Ablehnung eines Antrags auf Bestellung nach § 2 Abs. 1	25 % der Gebühr nach Nr. 1.1.1
1.1.3	Verlegung des Amtssitzes nach § 3 Abs. 2 Satz 2	60,00
1.1.4	Einwilligung oder Ablehnung zu beruflichen Verbindungen nach § 5 Satz 1, je ÖbVI	165,00
1.1.5	Bestellung einer Vertretung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 oder 4 oder Abs. 2 Satz 2	120,00
1.1.6	Entlassung aus dem Amt nach § 8 Abs. 2	120,00
1.1.7	Amtsenthebung nach § 8 Abs. 3 oder § 12 Abs. 1 Nr. 3	650,00
1.1.8	Vorläufige Amtsenthebung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	650,00
1.1.9	Bestellung einer Person zur Abwicklung des Amtes nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder Übertragung der Abwicklung auf die örtlich zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde nach § 10 Abs. 1 Satz 2	495,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.1.9:</u> Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Abwicklung des Amtes durch den Tod der bestellten Person erforderlich wurde.	
1.2	Dienst- und Fachaufsicht über die ÖbVI nach § 11 Abs. 1	
1.2.1	Turnusmäßige Prüfung, je ÖbVI	790,00
	<u>Anmerkungen zu Nr. 1.2.1:</u> a) Bei einer zusammenhängenden Prüfung von nach § 5 Satz 1 Halbsatz 1 verbundenen ÖbVI vermindert sich die Gebühr je zu prüfende Person um 25 %. b) Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Prüfung anfallenden Reisekosten abgegolten. c) Bei einer Prüfung ohne Zutritt der Aufsichtsbehörde zu den Geschäftsräumen vermindert sich die Gebühr um 10 %. Bei einer zusammenhängenden Prüfung ist dieser Abschlag nur einmal anzurechnen.	
1.2.2	Anlassbezogene Prüfung, wenn diese zu einer Beanstandung führt	nach Zeitaufwand, mindestens 180,00 und höchstens 1 000,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.2.2:</u> Es ist der Zeitaufwand für den Teil der Prüfung anzusetzen, der zu der Beanstandung geführt hat.	
1.2.3	Durchsetzen einer Maßnahme nach § 11 Abs. 3	120,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
<p>2</p> <p>2.1</p> <p>2.2</p>	<p>Fachaufsicht über die anderen behördlichen Vermessungsstellen nach § 6 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen</p> <p>Turnusmäßige Prüfung</p> <p><u>Anmerkung zu Nr. 2.1:</u> Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Prüfung anfallenden Reisekosten abgegolten.</p> <p>Anlassbezogene Prüfung, wenn diese zu einer Beanstandung führt</p> <p><u>Anmerkung zu Nr. 2.2:</u> Es ist der Zeitaufwand für den Teil der Prüfung anzusetzen, der zu der Beanstandung geführt hat.</p>	<p>625,00</p> <p>nach Zeitaufwand, mindestens 180,00 und höchstens 1 000,00</p>

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 1 Satz 2)

Berechnung des zu erstattenden Aufwandes nach § 2 Abs. 1

Die Erläuterungen zu den verwendeten Abkürzungen sind dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1 vorangestellt.

Nr.	Gegenstand	Höhe des zu erstattenden Aufwandes, bezogen auf die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1
1	2	3
1	Geobasisdaten des ALKIS	
1.1	Abgabe von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftsbeschreibung, Liegenschaftskarte, AK5, AP2.5, AP10)	50 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1, 2.1.2 oder 2.1.4
1.2	Abgabe einer Präsentation der Liegenschaftsgrafik in abweichendem Maßstab	50 % der Gebühr nach Nr. 2.2
1.3	Ergänzung einer Standardpräsentation nach Nr.1.1 oder Präsentation nach Nr. 1.2	nach Zeitaufwand
1.4	Bereitstellung von digitalen ALKIS-Daten	
1.4.1	ALKIS-Datensätze Eigentumsangaben, je Grundbuchkennzeichen	10 % der nach Nr. 2.5.1 zu bemessenden Gebühr, mindestens 60,00 Euro
1.4.2	ALKIS-Datensätze Hauskoordinaten	10 % der nach Nr. 2.5.2 zu bemessenden Gebühr, mindestens 60,00 Euro
	<p><u>Anmerkung zu Nr. 1.4.1 und 1.4.2:</u></p> <p>Die Mindestgebühr ist bei gleichzeitiger Bereitstellung nach Nr. 1.4.1 und 1.4.2 nur einmal zu erheben.</p>	
1.4.3	im NBA-Verfahren	
1.4.3.1	Registrierung und Nutzerverwaltung, je Vertrag und je Jahr	nach Nr. 2.6.1
1.4.3.2	Erstmalige Bereitstellung ALKIS-Datensätze	10 % der nach Nr. 2.6.2 zu bemessenden Gebühr, mindestens 60,00 Euro
1.4.3.3	Aktualisierung	50 % der Gebühr nach Nr. 2.6.3
2	Geobasisdaten des ATKIS	
2.1	Abgabe von Topographischen Karten oder der Übersichtskarte	nach Nr. 3.1 oder 3.2
2.2	Bereitstellung von digitalen ATKIS-Daten	
2.2.1	digitale Luftbilder, nicht orientiert, im Datenformat TIFF	nach Nr. 3.3.2

Nr.	Gegenstand	Höhe des zu erstattenden Aufwandes, bezogen auf die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1
1	2	3
2.2.2	orientierte digitale Luftbilder, 3D-Messdaten	30 % der nach Nr. 3.3.1 oder 3.3.3 zu bemessenden Gebühr, mindestens 60,00 Euro
3	Geobasisdaten des AFIS	
3.1	Abgabe von AFIS-Präsentationsausgaben	65 % der Gebühr nach Nr. 4.1
3.2	Bereitstellung von digitalen AFIS-Datensätzen	30 % der Gebühr nach Nr. 4.3, mindestens 60,00 Euro
4	Abruf von Geobasisdaten über Auskunftssysteme oder Geodatendienste	
4.1	Registrierung und Nutzerverwaltung, je Vertrag und je Jahr	nach Nr. 5.1.1 oder 5.2.1
4.2	Abruf über das Auskunftssystem Liegenschaftskataster	
4.2.1	Standardpräsentation (Liegenschaftsbeschreibung, Liegenschaftskarte, AK5, AP2.5, AP10)	10 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1, 2.1.2 oder 2.1.4
4.2.2	Präsentation der Liegenschaftsgrafik in abweichendem Maßstab	10 % der Gebühr nach Nr. 2.2
4.2.3	Bildschirmpräsentation der Liegenschaftsbeschreibung, je abgerufenem Nachweis	4 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1
4.3	Abruf über Geodatendienste	
4.3.1	Eigentumsangaben, je Flurstück, je Abruf (z. B. GetFeatureInfo).	70 % der nach Nr. 5.2.2 zu bemessenden Gebühr
5	Objekt- und Netzpunkte des Liegenschaftskatasters, Amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens	50 % der Gebühr nach Nrn. 7.1 bis 7.2 und 100 % der Gebühr nach Nr. 7.3
6	Sonstige Geodaten- und Grafiksserviceleistungen (gemäß Anlage 1 Nr. 18), je Auftrag	nach Nr. 18

Anlage 4
(zu § 2 Abs. 2 Satz 2)

Berechnung des zu erstattenden Aufwandes nach § 2 Abs. 2

Die Erläuterungen zu den verwendeten Abkürzungen sind dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1 vorangestellt.

Nr.	Gegenstand	Höhe des zu erstattenden Aufwandes, bezogen auf die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1
1	2	3
1	Auskunftssystem Liegenschaftskataster	
1.1	Registrierung und Nutzerverwaltung für das Auskunftssystem Liegenschaftskataster, je Vertrag und je Jahr	nach Nr. 5.1
1.2	Abruf über das Auskunftssystem Liegenschaftskataster	
1.2.1	Vermessungsunterlagen für eine amtliche Grenzauskunft	50,00 Euro
1.2.2	Liegenschaftsbeschreibung oder Liegenschaftskarte für die Abgabe an Dritte	30 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1 oder 2.1.2
1.2.3	AK5, AP2.5 oder AP10 für die Abgabe an Dritte, jeweils mit oder ohne Höhenlinien, farbig, schwarz/weiß oder in Graustufen	70 % der Gebühr nach Nr. 2.1.4
1.2.4	Vermessungsunterlagen für die Anfertigung einer Planunterlage	140,00 Euro
1.2.5	Liegenschaftsbeschreibung und Liegenschaftskarte für einen Lageplan	30 % der Gebühren nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2
1.2.6	Vermessungszahlen und Eigentumsangaben für einen qualifizierten Lageplan	50,00 Euro
1.2.7	Vermessungszahlen für einen einfachen Lageplan	50,00 Euro
1.2.8	Liegenschaftsbeschreibung oder Liegenschaftskarte zur eingeschränkten Verwendung <ul style="list-style-type: none"> – für die Erteilung von Auskünften daraus, – zur Gewährung von Einsicht, – für Bescheinigungen nach Nr. 8.3 des Gebührenverzeichnisses der Anlage 1, – für Amtshandlungen nach Nr. 15 oder 17 des Gebührenverzeichnisses der Anlage 1 	10 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1 oder 2.1.2
1.2.9	Präsentation der Liegenschaftsgrafik im abweichenden Maßstab zur eingeschränkten Verwendung	12 % der Gebühr nach Nr. 2.2
1.2.10	Bildschirmpräsentation der Liegenschaftsbeschreibung, je abgerufenem Nachweis	4 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1
1.2.11	Vermessungsunterlagen	
1.2.11.1	für eine Umlegung, Zerlegung, Sonderung oder Grenzfeststellung oder zur Erhebung einer langgestreckten Anlage	125,00 Euro

Nr.	Gegenstand	Höhe des zu erstatten- den Aufwandes, bezo- gen auf die Gebühren nach dem Gebührenver- zeichnis der Anlage 1
1	2	3
1.2.11.2	für die Grenzfeststellung einer Umringsgrenze im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Planunterlage	70,00 Euro
1.2.11.3	für eine Gebäudevermessung oder für die Fertigung eines Nachweises nach § 76 Abs. 3 NBauO	50,00 Euro
2	Bereitstellung	
2.1	Vermessungsunterlagen für eine amtliche Grenzauskunft	90,00 Euro
2.2	AK5 für die Abgabe an Dritte im Zusammenhang mit der Anfertigung eines Lageplans	nach Nr. 2.1.4
2.3	Vermessungsunterlagen für die Anfertigung einer Planunterlage	280,00 Euro
2.4	Liegenschaftsbeschreibung und Liegenschaftskarte für einen Lageplan	30 % der Gebühren nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2
2.5	Vermessungszahlen und Eigentumsangaben für einen qualifizierten Lageplan	90,00 Euro
2.6	Vermessungszahlen für einen einfachen Lageplan	80,00 Euro
2.7	Liegenschaftsgrafik als Ergänzung zu einem Lageplan	20,00 Euro
2.8	Liegenschaftsbeschreibung oder Liegenschaftskarte zur eingeschränkten Verwendung <ul style="list-style-type: none"> – für die Erteilung von Auskünften daraus, – zur Gewährung von Einsicht, – für Bescheinigungen nach Nr. 8.3 des Gebührenverzeichnisses der Anlage 1, – für Amtshandlungen nach Nr. 15 oder 17 des Gebührenverzeichnisses der Anlage 1 	70 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1 oder 2.1.2
2.9	Vermessungsunterlagen	
2.9.1	für eine Umlegung, Zerlegung, Sonderung oder Grenzfeststellung oder zur Erhebung einer langgestreckten Anlage	250,00 Euro
2.9.2	für die Grenzfeststellung einer Umringsgrenze im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Planunterlage	125,00 Euro
2.9.3	für eine Gebäudevermessung oder für die Fertigung eines Nachweises nach § 76 Abs. 3 NBauO	90,00 Euro“.